

# TE OGH 1990/8/2 8Nd1/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.08.1990

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Kropfitsch als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Huber und Dr. Schwarz als weitere Richter in der Rechtssache der Antragstellerin S\*\*\* B\*\*\*, vertreten durch Dr. Wolfgang Hirsch, Rechtsanwalt in Bregenz, wider die Antragsgegnerin Hannelore F\*\*\*, vertreten durch Dr. Heinz Neuner, Rechtsanwalt in Wien, wegen Eröffnung des Konkursverfahrens, über den Antrag der Antragstellerin, anstelle des zuständigen Handelsgerichtes Wien das Landesgericht Feldkirch zu bestimmen, den

## Spruch

Beschluß

gefaßt:

## Rechtliche Beurteilung

Die Rechtssache wird dem Landesgericht Feldkirch übertragen, weil nach der Aktenlage offenbar die stärkste Beziehung der Konkursache zu diesem Gericht besteht, sodaß in Übereinstimmung mit der im Antrag der Antragstellerin vertretenen Ansicht und der Äußerung des Handelsgerichtes Wien als des zuständigen Gerichtes die Delegierung im Sinne des § 31 Abs. 1 JN i.V.m. § 171 KO zweckmäßig erscheint. In Konkursachen kommt dem Widerspruch des Antragsgegners im Hinblick auf die bei der Verfahrensabwicklung vorrangig zu wahren Interessen der Gläubiger grundsätzlich nur beschränkte Bedeutung zu.

## Anmerkung

E21227 8Nd1.89

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:0080ND00001.89.0802.000

## Dokumentnummer

JJT\_19900802\_OGH0002\_0080ND00001\_8900000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>